

ALLGEMEINE UND BESONDERE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN



Fränkisches
Freilandmuseum
Fladungen

Bahnhofstraße 19
97650 Fladungen
Tel. (0 97 78) 91 23-0
Fax (0 97 78) 91 23-45

für den Museumsbahnbetrieb des

Zweckverbandes
Fränkisches Freilandmuseum Fladungen

Stand: 01.05.2015

www.freilandmuseum-fladungen.de

§ 1

Geltungsbereich

Die auf der Internetseite des Fränkischen Freilandmuseums Fladungen bekannt gemachten „Allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen“ gelten für die Beförderung im Museumsbahnverkehr „Rhön-Zügler“ des Fränkischen Freilandmuseums Fladungen auf der Strecke Fladungen – Mellrichstadt.

§ 2

Ordnung und Sicherheit

- (1) Schilder zur Regelung des Verhaltens der Fahrgäste sind verbindlich.
- (2) Vom Bahnpersonal gegebenen Anweisungen zur Durchführung des Betriebes, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Bahnanlagen und im Bahnverkehr ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Sofern das Bahnpersonal keine abweichende Anordnung trifft, ist es nicht gestattet
 - a) die Bahnanlage und die Räume in den Stationen, die nicht bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffnet sind, zu betreten.
 - b) die Betriebsanlagen und Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Hindernisse zu schaffen, die Fahrzeuge unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen zu betätigen, andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. Bei Beschädigung kann die Museumsbahn des Fränkischen Freilandmuseums Fladungen weitergehende Ansprüche geltend machen.
 - c) an anderen, als dazu bestimmten Stellen und als der dazu bestimmten Seite der Waggons, ein- und auszusteigen.
 - d) die Waggons, auch im Falle einer Störung, außerhalb der Stationen zu verlassen.
 - e) auf dem Bahngelände und während der Beförderung zu rauchen.
 - f) Gegenstände außerhalb der Fahrzeuge herauszuhalten und während der Fahrt Gegenstände wegzuwerfen.
 - g) die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen zu betätigen, wenn keine Gefahr für die Sicherheit des Fahrgastes, die Sicherheit anderer oder des Fahrzeugs besteht.
- (4) Der Aufenthalt im Bereich der Gleise und auf den Übergängen ist verboten.



mit dem Rhön-Zügler

- (5) Kinder unter 12 Jahren dürfen sich nur in Begleitung Erwachsener auf den Plattformen aufhalten.
- (6) Ist vom Aufsichtsführenden oder Zugführer das Abfahrtszeichen (Pfeiff mit der Trillerpfeife) gegeben worden, so darf niemand mehr zur Mitfahrt zugelassen werden

§ 3

Beförderung von Personen

Personen haben Anspruch auf Beförderung, wenn

- (1) sie im Besitz einer gültigen Fahrkarte sind,
- (2) die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
- (3) die Beförderung mit den regelmäßig verwendeten Beförderungsmitteln möglich ist und
- (4) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche der Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen nicht abwenden, und denen er auch nicht abhelfen konnte.

§ 4

Reservierung von Sitzplätzen

- (1) Grundsätzlich können für Teilnehmer an Gruppenfahrten kostenlos Platzreservierungen (ab 15 Personen) vorgenommen werden. Es wird um rechtzeitige Anmeldung gebeten.
- (2) Für Einzelreisende kann nur in begründeten Ausnahmefällen eine Platzreservierung vorgenommen werden.
- (3) Reservierte Abteile sind zu kennzeichnen.

§ 5

Beförderung von Sachen

- (1) Die Mitnahme von Handgepäck, Sportgeräten usw. ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine unzumutbaren Belastungen und keine Gefahren für Personen, Tiere, Sachen oder die Bahn entstehen.
- (2) Der Transport von Fahrrädern in der Museumsbahn ist möglich, insoweit der Platz in den Wägen ausreichend ist und durch die Mitnahme keine Gefahren für Personen, Tiere, Sachen oder die Bahn entstehen.
- (3) Die Mitnahme von Schusswaffen, explosionsfähigen, leicht entzündbaren oder ätzenden Stoffen ist verboten, es sei denn, dass sie von Personen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben mitgeführt werden.
- (4) Das Betriebspersonal kann im Einzelfall entscheiden, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (5) Für jeglichen Schadensfall aus der Mitführung dieser Gegenstände trägt der Fahrgast oder dessen Dienstherr die uneingeschränkte Haftung.

§ 6

Beförderung von Tieren

- (1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert und sind an der Leine zu führen. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (2) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (3) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (4) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 7

Ausschluss von der Beförderung

- (1) Von der Beförderung können Personen ausgeschlossen werden,
 - a) die gegen die Beförderungsbedingungen verstoßen oder die Anweisungen des Bahnpersonals nicht befolgen.
 - b) die durch eigenes Fehlverhalten - auch beim Anstellen - für Fahrgäste eine unzumutbare Belästigung darstellen, den Betriebsablauf erheblich stören oder den Betrieb in unzumutbarer Weise schädigen.
 - c) die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.
 - d) die nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises sind.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren sind von der Beförderung ausgeschlossen, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens 16 Jahre alt sind.
- (3) Der Fahrausweis kann Personen zeitweise oder auf Dauer entzogen werden,
 - a) welche die Sicherheit an Bahnanlagen gefährden.
 - b) die Verbote, Gebote und Hinweise missachten.
- (4) Neben dem Entzug des Fahrausweises bleibt eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren vorbehalten.

§ 8

Fahrpreise und Fahrausweise

- (1) Die Fahrt mit der Museumsbahn ist nur Personen gestattet, die einen Fahrausweis gelöst haben. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen den Fahrausweis jederzeit zur Prüfung vorzulegen und diesen bestimmungsgemäß bei sich zu tragen.
- (2) Kinder und Jugendliche müssen sich über ihr Alter ausweisen.
- (3) Die Fahrpreise werden durch Aushang an den Haltebahnhöfen und an der Museumskasse des Fränkischen Freilandmuseums Fladungen, dem Faltblatt „Fahrplan des Rhön-Zügels“ und auf der Internetseite des Fränkischen Freilandmuseums Fladungen für die jeweilige Saison bekannt gegeben.
- (4) An der Museumskasse und über die Verwaltung des Fränkischen Freilandmuseums Fladungen können Gutscheine für Fahrten mit der Museumsbahn erworben werden. Für über Gutschein erworbene Fahrten wird der Gegenwert des Gutscheins bei Fahrtantritt in Fahrscheine umgetauscht. Differenzen zwischen Gutscheinwert und Fahrkartenwert sind nachzuzahlen (z. B. nach Fahrpreiserhöhung).
- (5) In der Museumsbahn des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen besteht keine Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung nach §145 Satz 1 SGB IX.

§ 9

Ungültige Fahrausweise

Bei Fahrten lt. Geltungsbereich (s. § 1) gelten ausschließlich Fahrausweise des Fränkischen Freilandmuseums Fladungen. Alle anderen Fahrausweise sind ungültig.

§ 10

Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Für nicht abgefahrene oder nicht ausgenutzte Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (3) Für verlorene Fahrausweise besteht weder ein Erstattungsanspruch, noch werden sie ersetzt.

§ 11 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich bei dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fränkische Freilandmuseum Fladungen zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann.

§ 12 Haftung und Schadenersatz

- (1) Das Fränkische Freilandmuseum Fladungen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 100 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Alle nicht ausdrücklich erwähnten Ansprüche, insbesondere auch wegen Versäumnis von Zug- und Busanschlüssen, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 13 Datenschutz

Eine Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten des Fahrgastes erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 14 Verjährung

Die Verjährungsfrist bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Würzburg.

§ 16 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.

§ 17 Inkrafttreten

Diese „Allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen“ für die Beförderung im Museumsbahnverkehr „Rhön-Zügler“ des Fränkischen Freilandmuseums Fladungen auf der Strecke Fladungen – Mellrichstadt treten am 01.05.2015 in Kraft. Diese wurden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Februar 2015 genehmigt.